

in den Ministerien (mit Ausschluß des Ministers selbst) begriffen sind, so wie es natürlich der Staatsregierung frei stände, statt des Präsidenten einen der Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts der Commission zuzuordnen.

Auf den Umstand endlich, daß es gut sei, wenn ein Mitglied der Commission keiner besondern Ernennung bedürfe, kann die Deputation, als eher der Theorie angehörig, ein entscheidendes Gewicht nicht legen.

Sie schlägt daher vor, hierin der Staatsregierung die Hand in keiner Weise zu binden, sondern ihr frei zu lassen, welchem der sieben ständigen Mitglieder der Commission sie das Präsidium übertragen will.

Demgemäß dürften auf der 4ten und 5ten Zeile von oben die Worte:

„nämlich ——— Oberappellationsrathen“
zu streichen, und auf der 14ten Zeile statt
„der Oberappellationsgerichts-Präsident“
zu setzen sein:

„eines der sieben beständigen Mitglieder, welches vom Könige hierzu ein für allemal ernannt wird.“

Referent Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß hier ein Amendement von dem Herrn Fürst v. Schönburg eingegangen ist, welches dahin gehet, daß der vierte Ministerialrath in Wegfall komme und dafür ein bestimmter, permanenter Rath ernannt werde.

Fürst v. Schönburg: Ich würde mich sehr gern dabei beruhigt haben, wenn die Behörde, die zeither competent war, es auch noch fernerhin verblieben wäre; wenn nun aber einmal eine neue Behörde geschaffen werden soll, so scheint es mir nöthig, daß sie auch den Erfordernissen einer richterlichen Behörde ganz entspreche. Daß dies nun hier im Allgemeinen geschehen sei, erkenne ich an; allein der Punkt, gegen den mein Amendement geht, scheint mir eine Ausnahme zu machen, indem dasjenige Mitglied, dessen Ausschreibung ich wünsche, nicht so gestellt ist, um eine richterliche Function ausüben zu können. Es soll dieses Mitglied nämlich nicht permanent sein, sondern für jeden betreffenden Fall einberufen werden, es soll dasselbe nicht von einem Unbetheiligten ernannt werden, sondern von dem betheiligten Ministerio. Auch scheint es mir, könne dieses Mitglied selbst in der Sache nicht unbefangen sein, da nach den Motiven gerade derjenige Ministerialrath es sein wird, der früher die Verhandlung leitete und von dem vielleicht auch der Kompetenzconflict herrührt. Sollte es gleichwohl nöthig erscheinen, daß ein solcher Rath beigezogen werde, um nach Befinden nähere Auskunft über die Sache zu geben, so dürfte es auf der andern Seite nöthig sein, daß auch ein Ministerialrath von Seiten des Justizministerii oder desjenigen Gerichtes, welches sich für die Competenz der Justizbehörde ausgesprochen hat, ernannt werde, was aber nach dem Gesekentwurf nicht der Fall ist. Aus diesen Gründen habe ich mich zu Stellung meines Amendements veranlaßt gesehen.

Präsident v. Gersdorf: Das Amendement Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Schönburg lautet dahin: statt „drei Ministerialräthe“ zu setzen: „Vier Ministerialräthe“ und die Worte „Einem vierten Ministerialrath“ — abgeordnet ist“

wegzulassen. Ich frage die Kammer, ob sie dasselbe zu unterstützen gemeint sei? — Erselzt ausreichend. —

Staatsminister v. Könnert: Es ist allerdings auch bei Entwerfung vielfach erwogen worden, wie man die Behörde rücksichtlich der aus der Verwaltung beizugebenden Ráthe am zweckmäßigsten zusammensetzen solle? Man ist endlich dahin gekommen, sich über die in der §. aufgenommene Bestimmung zu vereinigen, und ich glaube aus Gründen, die der Kammer selbst einleuchten werden. Daß hier ein Uebergewicht der Verwaltung zu besorgen sei, ist schon um deswillen nicht anzunehmen, weil nach dem Gesetze im zweifelhaften Falle, und wenn Stimmgleichheit eintritt, allemal für den Rechtsweg entschieden werden soll. Sonach wird, wenn die vier Justizrichter für den Rechtsweg stimmen, was auch von den Verwaltungsráthen für die entgegengesetzte Ansicht angeführt werden möge, für den Rechtsweg entschieden werden müssen. In dieser Beziehung erschien es daher ganz unbedenklich, auch einen Rath von demjenigen Ministerio zuzuziehen, welches mit den Justizbehörden im Kompetenzstreite begriffen ist; denn immer stehen den vier Verwaltungsmännern vier Justizmänner entgegen, und die vier Mitglieder des Oberappellationsgerichts sind ja ihrer Seite ebenfalls bethelligt, indem sie die frühere Ansicht der Justizbehörden vertheidigen wollen. Wenn das Oberappellationsgericht sich für den Justizweg ausgesprochen und das Verwaltungsministerium sich mit dem Justizministerium dahin vereinigt hätte, daß die Sache nicht vor die Justiz, sondern vor die Verwaltung gehöre, so sind ja vier Männer bei der Commission, die früher schon sich für den Rechtsweg ausgesprochen haben. Wenn ferner bemerkt worden ist, es sei nicht zweckmäßig, daß ein Mitglied dabei fungire, welches nicht permanent sei, so ist dagegen zu erinnern, daß die Commission, der zeither gemachten Erfahrung zufolge, wohl nur sehr selten zusammentreten werde, und mithin die Permanenz keinen praktischen Vortheil verspricht. Wenn bemerkt wurde, es scheine nicht angemessen, daß der vierte Ministerialrath gerade von dem betreffenden Verwaltungsministerium erwählt werden solle, so sind auf der andern Seite es sehr überwiegende Gründe gewesen, welche diese Bestimmung hervorgerufen haben. Man wüßte nicht, wie die Behörde zusammengesetzt werden solle, um ein jedes Ministerio dabei zu vertreten. Sollen alle vertreten sein, so müßte die Behörde sehr zahlreich sein, und wenigstens zehn Ráthe haben. Alle einzelnen Verwaltungsministerien bei der Zusammensetzung gleich zu bethelligen, ist aber auch um deshalb nicht zweckmäßig, weil bei einigen, z. B. dem der auswärtigen Verhältnisse und des Krieges nicht leicht Kompetenzstreitigkeiten mit der Justiz vorkommen werden. Es scheint daher kein andres zweckmäßiges Auskunftsmittel übrig, als daß drei Ministerialräthe für beständig ernannt werden, und der vierte Rath allemal aus demjenigen Verwaltungsministerium deputirt wird, welches eben bethelligt ist. Wie schon erwähnt, kann hierdurch keine Gefahr für den unpartheiischen Ausspruch erfolgen, weil im Zweifelsfalle allemal für den Justizweg entschieden wird. Nothwendig ist es aber, einen Rath aus dem bethelligten Verwal-